

1426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines
Weges ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht
die Einfügung eines neuen § 1319 a in das ABGB vor. Der § 1319 a
ABGB ist als eine Sonderbestimmung aufzufassen, weil mit der
allgemeinen Haftungsbestimmung des § 1319 ABGB nicht das Aus-
langen gefunden werden kann. Der neue § 1319 a ABGB beinhaltet
eine ergänzende Regelung der Haftung für den mangelhaften Zustand
eines Weges.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines
Weges ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

P a b s t
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann